

begrüßen, wenn im Flächennutzungsplan noch deutlicher gekennzeichnet wird, dass eine über diese Flächen hinausgehende Bebauung nicht mehr zulässig ist, um die Funktion der Biotopverbundachse nicht noch weiter zu beeinträchtigen. Dies sollte im übrigen auf Ebene des B-Planes noch konkretisiert werden.

Denkmalschutz:

Insgesamt bestehen gegen die Planung aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Änderungen/Ergänzungen sind jedoch zu übernehmen:

1. In der Begründung zum Entwurf (34. Änderung F-Plan Seite 18, B-Plan 70A Seite 18) unter Pkt. 5.3 sollte in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes nur noch erwähnt werden: „..... *Vielzahl von Kulturdenkmälern*“
2. In der Begründung zum Entwurf (34. Änderung F-Plan S. 33 unter Pkt. 7.4 und B-Plan 70A S. 39 unter Pkt. 7.6 sind Textänderungen vorzunehmen: „..... *wor*den. Insbesondere gilt das für das Gutshaus des Gutes Wulfsdorf (Haus der Natur „Jordsand“), die historische Gutsparkanlage mit den Teichen, das Technikgebäude mit Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg. Der bauliche Bereich am Greelskamp“
3. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 26 oben) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 31 oben) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen: „..... *Als Baudenkmale werden hier das Gutshaus des Gutes Wulfsdorf (Haus der Natur „Jordsand“), die historische Gutsparkanlage mit den Teichen, das Technikgebäude mit Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg benannt. Als Element ...*“
4. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 30, 2. Absatz von oben) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 36 unten) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen: „..... *Grabstätten*) vor. *Als Baudenkmale werden hier das Gutshaus des Gutes Wulfsdorf (Haus der Natur „Jordsand“), die historische Gutsparkanlage mit den Teichen, das Technikgebäude mit Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg benannt. Als Element ...*“
5. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 35) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 48) jeweils unter Pkt. 1.3.1: Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen: „..... *nachhaltig zu sichern. Die im Geltungsbereich liegenden Baudenkmale sind ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Maßgaben in ihrem Bestand zu sichern.*“
6. Im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 47) sind in der 2. Überschrift Textänderungen vorzunehmen: „..... *Unterlagen und Maßgaben der Denkmalschutzbehörden – z.B. Übersicht der Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit im Kreis Stormarn (§ 1 Abs.*“
7. Im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 47, letzter Absatz vor Pkt. 1.2.5) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen: „..... *Grabstätten*) vor. *Die im Geltungsbereich liegenden Baudenkmale sind entsprechend den gesetzlichen Maßgaben in ihrem Bestand zu sichern.*“

Seite 3 von 5

- f) Im Rahmen der bisherigen Darstellungen (und ggfs. der Darstellungen des 2. Entwurfs) werden (in Abhängigkeit zur weiteren Abwägung) insbesondere auf den bisherigen Außenbereichsflächen zwischen Gut Wulfsdorf und den westlich angrenzenden Waldflächen bzw. der Stadtgrenze Hamburgs keine weiteren Bauflächen bzw. Baumöglichkeiten im ehemaligen Außenbereich geschaffen werden
- g) Kenntnisnahme, dass die untere Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhebt. Die Anregungen der Punkte 1 bis 8 betreffen redaktionelle Änderungen der textlichen Erläuterungen innerhalb der Begründung bzw. des Umweltberichts. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht. Die Hinweise werden entsprechend eingearbeitet.
- h) Kenntnisnahme. Eine entsprechende Korrektur der nachrichtlichen Übernahmen bzw. der Erläuterungen in der Begründung bzgl. der vierreihigen Lindenallee wird entsprechend korrigiert.
- i) Soweit Kenntnisse in der Bauverwaltung der Stadt Ahrensburg vorliegen sollten, werden die Ausführungen in der Begründung hierzu präzisiert.
- j) Die sich (auf Ebene des Bebauungsplans) überlagernden Festsetzungen von Flächen für die Landwirtschaft und weiteren, in der Stellungnahme des Kreises angesprochenen Festsetzungen, zur zukünftigen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Ausgestaltung dieser Flächen müssen hier differenzierter dargestellt und erläutert werden. Ziel der sich überlagernden Festsetzungen ist es, die übergeordneten Planungsziele auf Ebene des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans (für den Planungsraum 1) sowie des Landschaftsplans der Stadt Ahrensburg zu gewährleisten und weiter zu entwickeln – westlich des Gutshofs Wulfsdorf ist hier ein regionaler Grünzug ausgewiesen. Entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbilds wurden festgesetzt, ebenso wurde festgesetzt, dass hier keine baulichen Vorhaben (auch keine gem. § 35 BauGB privilegierten Vorhaben) errichtet werden dürfen. Vergleichbares gilt für die Fläche für Landwirtschaft östlich des Teiches. Nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde liegt dieser Bereich komplett im Mindestumgebungsschutzbereich für das denkmalgeschützte Gutshaus und dem denkmalgeschützten Park, vergleichbare Regelungen sind entsprechend auch hier getroffen worden,

B

B

B

8. Im vorliegenden B-Plan Nr. 70A fehlt die Eintragung des Mindestumgebungsschutzbereiches. Wie bereits mit Schreiben vom 31.01.2008 an das Planungsbüro unter Pkt. 2 erwähnt, ist der Mindestumgebungsschutzbereich für das denkmalgeschützte Gutshaus und den denkmalgeschützten Park entspr. der dort beigefügten Anlage in den Plan zu übernehmen. Im F-Plan kann auf die Eintragung verzichtet werden.

Hinweis:

Die vierreihige Lindenallee befindet sich nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Planes. Wenn es eine Allee im Bereich des denkmalgeschützten Parks gibt, ist diese mit geschützt.

Anlage:

- Seiten der Begründungen und Umweltberichte, in denen o.g. Änderungen kenntlich gemacht worden sind

(Anmerkung: Die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ist wortgleich mit der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 70 A)

Planzeichnung / Begründung:

- Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich den Verlauf einer geplanten Verkehrsstrasse dar. In der Begründung unter Ziffer 3.3 wird hierzu ausgeführt, dass die Planung nie weiterverfolgt wurde. Es ist unter Darlegung der damaligen verkehrlichen Annahmen detaillierter aufzubereiten, warum aus Sicht der Stadt Ahrensburg der Trassenverlauf verzichtbar geworden ist.
- Im Geltungsbereich werden in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen dargestellt, für die im verbindlichen Bauleitplan Nutzungsbeschränkungen (Maßnahmenflächen, Bepflanzungen, Bauverbote) festgesetzt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind. Dazu zählt, dass die Festsetzung wirklich der Förderung der Landwirtschaft dient und die festgesetzte landwirtschaftliche Fläche für eine wirtschaftlich vertretbar Nutzung geeignet ist (vgl. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 70A). Dies gilt sinngemäß auch für die Darstellungen im vorliegenden Entwurf. Unter diesen Aspekten ist eine Überlagerung der landwirtschaftlichen Flächen mit Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB kritisch zu beurteilen. Hier bedarf es einer genauen Überprüfung, ob die im B-Plan vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Landwirtschaft führen. Die Überlagerung des nach Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotops mit landwirtschaftlicher Fläche ist m. E. nicht möglich.

Redaktionelle Hinweise:

- Unter Ziffer 3.2 der Begründung sollte ergänzt werden, dass Teile des Geltungsbereiches gemäß Regionalplan in einem Schwerpunktbereich für die Erholung liegen.
- Die nachrichtlichen Übernahmen in der Planzeichnung (Denkmale) sollten durch Überschrift zur besseren Abgrenzung von den Darstellungen in der Planzeichenerklärung als solche bezeichnet werden. Hier sind die Biotop zu ergänzen. Die Rechtsgrundlage § 5 Abs. 4 BauGB sollte in der Legende nur bei den nachrichtlichen Übernahmen und nicht bei den Darstellungen angegeben werden.
- Die Planzeichenerklärung ist um Flächen für Wald zu ergänzen.

Seite 4 von 5

insbesondere auch der Ausschluss von zukünftigen baulichen Vorhaben, auch dann, wenn diese gem. § 35 BauGB privilegiert sind. Dies sind im Übrigen auch die geforderten „besonderen städtebaulichen Gründe“, die vorliegen müssen, um diese Nutzungseinschränkungen festsetzen zu können. Sie wurden (mit Ausnahme des Mindestumgebungsschutzbereichs) bereits in der Begründung zum ersten Entwurf aufgezeigt.

Der Kreis Stormarn erhebt zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planungsziele, jedoch erhebt er erhebliche rechtliche Bedenken gegen die „Koppelung“ der Festsetzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie den o.g. Festsetzungen, die eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung nach sich ziehen. Entsprechend wird vorge schlagen der Empfehlung des Kreises zu folgen, diese oben dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ in einem 2. Entwurf als „private Grünflächen“ festzusetzen, Zweckbestimmung ist dann „Grün- und Weideland“. Die o.g. „Einschränkungen“ – Festsetzungen können dann beibehalten werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans. Bezüglich der Frage nach der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung wird weiter vorge schlagen, dass sich der Betreiber des Gutshofs Wulfsdorf und der zuständige Fachdienst der Stadt Ahrensburg im Rahmen der Abwägung zwischen den dargestellten übergeordneten Planungszielen und den Interessen der Landwirtschaft auf die „Tiefenschärfe“ der Festsetzungen verständigen soll. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung ist auf Ebene der reinen städtebaulichen, planungsrechtlichen und umweltbezogenen Überlegungen und Festlegungen nicht oder nur sehr ungenügend möglich.

k) vgl. Pkt. a) dieser Abwägungsvorschläge.

l) Die redaktionellen Hinweise zur Planzeichnung und zur Planzeichenerklärung werden berücksichtigt.

m) aufgrund der Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der Forstbehörde Süd können Darstellungen zu Flächen für Wald entfallen.

n) Der Anregung wird gefolgt – auch wenn das BauGB dies nicht zwingend vorsieht, werden die Grünflächen, auch in den Darstellungen der FÄ nach öffentlich und privat unterschieden.

n)

- Ich rege an mit Darstellung der Grünflächen, bereits anzugeben, ob diese privat oder öffentlich sind.

Seite 5 von 5

10.

Kreis Stormarn

Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Raum - Plan
Bernd Schürmann
Hindenburgstr. 51
25524 Itzehoe

Zentrale:
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:
Jens-Heinrich Weich
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: 13
Tel.: 0 45 31 / 160 - 277, Fax: 0 45 31 / 160 - 623
E-Mail: j.weich@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 51/102-334-30.1-001

15.09.2008

Stadt Ahrensburg

34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 70A für das Gebiet um „Gut Wulfsdorf“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 15.08.2008 an das Landesamt für Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Entwurf der o.a. Bauleitplanung gebe ich auf Weisung des Landesamtes für Denkmalpflege folgende Stellungnahme ab:

Insgesamt bestehen gegen die Planung aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Änderungen/Ergänzungen sind jedoch zu übernehmen:

1. In der Begründung zum Entwurf (34. Änderung F-Plan Seite 18, B-Plan 70A Seite 18) unter Pkt. 5.3 sollte in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes nur noch erwähnt werden:
„.... Vielzahl von Kulturdenkmälern“
2. In der Begründung zum Entwurf (34. Änderung F-Plan S. 33 unter Pkt. 7.4 und B-Plan 70A S. 39 unter Pkt. 7.6 sind Textänderungen vorzunehmen:
„.... worden. Insbesondere gilt das für das Gutshaus des Gutes Wulfsdorf (Haus der Natur „Jordsand“), die historische Gutsparkanlage mit den Teichen, das Technikgebäude mit Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg. Der bauliche Bereich am Greelskamp“
3. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 26 oben) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 31 oben) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen:
„.... Als Baudenkmale werden hier das Gutshaus des Gutes Wulfsdorf (Haus der Natur „Jordsand“), die historische Gutsparkanlage mit den Teichen, das Technikgebäude mit

Seite 1 von 2

Sparkasse Holstein Kto. 10 257 (BLZ 213 522 40) • Postbank Kto. 13 200 (BLZ 200 100 20)
Commerzbank Kto. 4 901 708 (BLZ 200 400 00) • Volksbank Stormarn Kto. 80 200 000 (BLZ 201 901 09)



10.

Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde
Az.: 51/102-334-30.1-001
Vom 15.09.2008

- a) Kenntnisnahme, dass die untere Denkmalschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhebt.
- b) Die Anregungen der Punkte 1 bis 8 betreffen redaktionelle Änderungen der textlichen Erläuterungen innerhalb der Begründung bzw. des Umweltberichts. Die Hinweise werden entsprechend eingearbeitet. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

B

Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg benannt.

Als Element ...“

4. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 30, 2. Absatz von oben) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 36 unten) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen:

„.... Grabstätten) vor.

Als Baudenkmale werden hier das Gutshaus des Gutes Wulfsdorf (Haus der Natur „Jordsand“), die historische Gutsparanlage mit den Teichen, das Technikgebäude mit Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg benannt.

Als Element ...“

5. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 35) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 48) jeweils unter Pkt. 1.3.1: Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen:

„.... nachhaltig zu sichern.

Die im Geltungsbereich liegenden Baudenkmale sind ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Maßgaben in ihrem Bestand zu sichern.“

6. Im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 47) sind in der 2. Überschrift Textänderungen vorzunehmen:

„.... Unterlagen und Maßgaben der Denkmalschutzbehörden – z.B. Übersicht der Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit im Kreis Stormarn (§ 1 Abs.“

7. Im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 47, letzter Absatz vor Pkt. 1.2.5) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen:

„.... Grabstätten) vor.

Die im Geltungsbereich liegenden Baudenkmale sind entsprechend den gesetzlichen Maßgaben in ihrem Bestand zu sichern.“

8. Im vorliegenden B-Plan Nr. 70A fehlt die Eintragung des Mindestumgebungsschutzbereiches. Wie bereits in meinem Schreiben vom 31.01.2008 an das Planungsbüro unter Pkt. 2 erwähnt, ist der Mindestumgebungsschutzbereich für das denkmalgeschützte Gutshaus und den denkmalgeschützten Park entspr. der dort beigefügten Anlage in den Plan zu übernehmen. Im F-Plan kann auf die Eintragung verzichtet werden.

Die Seiten der Begründungen und Umweltberichte, in denen o.g. Änderungen von mir kenntlich gemacht wurden sowie der Plan mit Angabe des Mindestumgebungsschutzbereiches (Kopie) wurden Ihnen bereits mit der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde über den Kreis Stormarn zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Weich

20.



Amt für ländliche Räume Lübeck | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Stadt, Raum, Plan
Bernd Schürmann
Hindenburgstr. 51

25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: 17.Amtf.ländl.Räume/
Ihre Nachricht vom: 15.8.2008/
Mein Zeichen: 2047/5121.12/11-62 Ahrensburg 889/
Meine Nachricht vom:

Frau Edler
kerstin.edler@alr-luebeck.landsh.de
Telefon: 0451 885-319/
Telefax: 0451 885 - 270/

15. September 2008

Stadt Ahrensburg
• 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
• Bebauungsplan Nr. 70A
- Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Planabsicht der Stadt Ahrensburg gebe ich aus agrarstruktureller Sicht folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich des Gutes Wulfsdorf sollten die Baugrenzen erweitert werden, damit der Betrieb langfristig ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten hat.
Dies betrifft im Einzelnen folgende Bereiche:

- Nördlich Bornkampsweg Möglichkeit für weitere Mitarbeiterhäuser im Anschluss an die vorhandene Bebauung
- Auf der eigentlichen Hofstelle Baufenster erweitern um den Platz für ein Wohnhaus, für das bereits ein Bauantrag gestellt ist
- Fläche für die Landwirtschaft nördlich Bornkampsweg (bebauet mit Gewächshäusern und einer Kartoffelscheune) ändern in Planeinschrieb 1, da konkrete Planungen für eine Maschinenhalle und die Option auf weitere Gewächshäuser bestehen

Die übersandten Planausfertigungen reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Edler

Anlage
1 Planausfertigung

Dienstgebäude Meesenring 9, 23566 Lübeck | Telefon 0451 8 85-0 | Telefax 0451 8 85-270 |
Sie erreichen uns: Mo.-Do. 8.45-15.15, Fr. 8.45-13.00 und nach Vereinbarung
Poststelle@alr-luebeck.landsh.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente
Zahlungsverkehr über Landeskasse Schleswig-Holstein, Kto.Nr.: 21001508 bei der Deutschen Bundesbank Kiel, BLZ 210 000 00

- a)
b)
c)
d)

20.

Amt für ländliche Räume Lübeck
Az.: 2047/5121.12/11-62 Ahrensburg 889/
Vom: 15.09.2008

Die Stellungnahme bezieht sich in der Betreffzeile sowohl auf die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wie auch zum Bebauungsplan Nr. 70A. Die Anregungen betreffen jedoch nur den Bebauungsplan, vgl. Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 70A.

21.

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG · Cursacker Neuer Deich 37 · 21029 Hamburg

Stadt Raum Plan
Bernd Schümann

Hindenburgstraße 51
25524 Itzehoe



Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG
Cursacker Neuer Deich 37 · 21029 Hamburg
Telefon 040/72594 - 170
Fax 040/72594 - 88170 oder - 220
Thomas.Remmner@VHH-PVG.de
www.vhh-pvg.de

Zu erreichen mit den Linien 124, 223, 327, 431, E31
und Schnellbus 31 ab Bahnhof Bergedorf
bis Haltestelle Lehlfeld

Vorstand: Ralf-Dieter Pemöller (Sprecher),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Horst-Michael Pelikahn

Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Steuernummer: 27 112 00145

Amtsgericht Hamburg 66 HRB 1798

Bankverbindung: HSH Nordbank AG
Kto.-Nr. 144 493 000 · BLZ 210 500 00

Datum: 15. September 2008

Stadt Ahrensburg

Bebauungsplan Nr. 70 A und 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Bau GB

Ihr Schreiben vom 15. August 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die o.a. Bauleitplanungen geprüft und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

a) Mit den Planungen sind wir vom Grundsatz her einverstanden. Allerdings bedürfen einige Punkte hinsichtlich des Busverkehrs der Berücksichtigung.

b) Wie in der Begründung zutreffend wiedergegeben, wird das Plangebiet derzeit ausschließlich mit einzelnen Fahrten der Schulbuslinie 769 bedient. Bei Einrichtung dieser Fahrten in 2007 wurde seitens der Vertreter der Stadt Ahrensburg bereits daraufhingewiesen, dass in Wulfsdorf zusätzliche Wohnbebauung beabsichtigt wäre. Hierzu sollte zu ggb. Zeit eine ganztägige Busbedienung ins Auge

Seite 1 von 3



21. Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG
Vom: 15.09.2008

a) Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.

b) Kenntnisnahme.

e)



gefasst werden. Seitens der Stadt, dem HVV und uns bestand diesbezüglich Einigkeit, dass hierzu Fahrten der derzeit an U-Ahrensburg West endenden Linie 576 in einem später noch festzulegenden Umfang bis Wulfsdorf verlängert werden sollten.

Wie allen an der Einrichtung der Linie 769 beteiligten Dienststellen bewusst war, ist die vorhandene Straßeninfrastruktur für den Betrieb dieser Linie gerade noch akzeptabel. Die Einrichtung einer ganztägigen Verkehrsbedienung erfordert jedoch eine Erhöhung der Straßeninfrastruktur für den Busverkehr. Hieraus resultieren unseres Erachtens Änderungen hinsichtlich der Ausweisungen in der Bauleitplanung. Im einzelnen führen wir hierzu folgendes aus:

Fahrbahnbreite Bornkampsweg

Für einen ganztägigen Busverkehr im Bornkampsweg ist gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der FGSV im Regelfall eine Fahrbahnbreite von 6,50 m und mindestens von 6,00 m (in diesem Fall anzuwenden) auf der geraden Strecke erforderlich. Bei Kurvenfahrten sind entsprechend dem Regelwerk der FGSV Fahrbahnaufweitungen vorzunehmen.

Omnibuskehre

In Höhe der Einmündung Dorfkoppel / Bornkampsweg befindet sich derzeit eine provisorische Kehre für die Schulbusfahrten. Die Fläche ist in den bisherigen Entwürfen als Grünfläche gekennzeichnet. Hier ist jedoch eine Ausweisung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erforderlich. Die erforderliche Nettofläche der Kehre ergibt sich aus den Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ) der FGSV, Seite 62 - Bild 4.94.

Haltestellen

Im Plangebiet sind zwei Haltestellen vorgesehen, für die Flächen für die Anlage von Busbuchten (Gelenkbusbucht) bzw. bei Haltestellen am Fahrbahnrand Flächen für die Anlage von Wartepattformen zu sichern sind. Die Wartepattformen weisen eine Breite von 2,50 m (min. 2,00 m) auf und sind min. 15 m lang. An den beiden Richtungs Haltestellen in Ri. Hamburger Straße ist zusätzlich ein Platz für das Aufstellen von Wetterschutzhäuschen zu berücksichtigen (Netto-Planungsmaß: 2 x 4 m). Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Haltestellen:

Seite 2 von 3



Die Stellungnahme bezieht sich in der Betreffzeile sowohl auf die 34. Änderung des Flächennutzungsplans wie auch zum Bebauungsplan Nr. 70A. Die nachfolgenden Anregungen betreffen jedoch nur den Bebauungsplan, vgl. Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplan Nr. 70A.

**Wulfsdorf**

Haltestelle auf beiden Fahrbahnsseiten des Bornkampsweges in Höhe des Parkplatzes der Siedlungsgemeinschaft Allmende. Die Richtungshaltestelle auf der Nordseite der Straße besteht bereits für den Schulbusverkehr. Für die Gegenrichtung reicht nach unserer Auffassung eine Haltestelle am Fahrbahnrand aus, so dass dort lediglich Flächen für eine Wartepattform erforderlich wären.

Bornkampsweg / Wulfsdorfer Weg

Bei Einrichtung der Linie 769 wurde hierzu folgendes bereits vorbesprochen:

Ri. Wulfsdorf: im Bornkampsweg westlich der Kreuzung mit dem Wulfsdorfer Weg gegenüber der Feuerwache am Fahrbahnrand (Bau eines Buskaps bzw. Berücksichtigung einer Wartepattform).

Ri. Hamburger Straße: hierzu wurde bisher keine Festlegung getroffen. Nach unserer Auffassung sollte die Haltestelle im Bornkampsweg östlich der Kreuzung am Fahrbahnrand liegen, so dass auch dort lediglich Flächen für eine Wartepattform erforderlich wären.

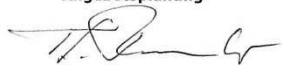
Wir bitten um Berücksichtigung im Laufe des weiteren Planungsverfahrens.

Unsere bisherigen Absprachen mit der Stadt wurden vorrangig mit Herrn Kewersun vom Fachdienst IV.1 Bauverwaltung getätigt, der Kopie der Stellungnahme erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG

Angebotsplanung



(Remmler)

Seite 3 von 3



22.

18-SEP-2008 13:39 ARCHÄOLOG. LANDESAMT S-L +49 4621 38755 S.01/01

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig

Stadt Raum Plan
Bernd Schürmann
Hindenburgstr. 51
25524 Itzehoe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 19.Arch.Landesamt
Ihre Nachricht vom: 15.08.2008
Unser Zeichen: Dez. 3 – Ahrensburg – Sto
Unsere Nachricht vom:

gabriele.schiller@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 18.09.2008

Bebauungsplan Nr. 70 A und 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem überplanten Gelände sind uns keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Wir stimmen daher den vorliegenden Planunterlagen zu, verweisen aber auf § 15 DSchG: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Schiller

Dienstgebäude, Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Fax 04621 387-55 | alsh@alsh.landsh.de
www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

GESAMT SEITEN 01

22.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Az.: Dez. 3 – Ahrensburg – Sto
Vom: 18.09.2008

Kenntnisnahme, dass keine Bedenken erhoben werden.
Die Hinweise zu § 15 DSchG werden in den Bebauungsplan Nr. 70A übernommen.